

Reglement zur Nutzung des Kanalwassers – Fernwärme- netz Visp West

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1	Gemeindeaufgabe	3
1.2	Öffentliche Anlage	3
1.3	Grundlage des Bezugsverhältnisses	3
1.4	Bezüger	4
1.5	Geltungsbereich	4
1.6	Subsidiäres Recht/ Gerichtsstand	4
2.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG	
2.1	Technische Verhältnisse / Begriffsdefinition	4
2.2	Kostenschnittstelle / Hausanschluss	5
2.3	Wassermähler	5
2.4	Lieferungsbedingungen	5
2.5	Verweigerung der Energieabgabe	6
2.6	Durchleitungs- und Zutrittsrechte	6
3.	REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG	
3.1	Regelmässigkeit der Energielieferung	6
3.2	Unterbrechungen und Einschränkungen	6
3.3	Vorkehren bei Unterbrüchen	6
3.4	Wiederinbetriebsetzung	7
3.5	Haftung	7
4.	TECHNISCHE GRUNDLAGEN	
4.1	Wärmeträger	7
4.2	Temperaturen	7
4.3	Druck	8
4.4	Anschlüsse	8
4.5	Wasserrückgabe	8
4.6	Erforderliche Sicherheitseinrichtungen	8
4.7	Revision und Überwachung	8
5.	VERTRAGSABSCHLUSS / EIGENTÜMERWECHSEL	
5.1	Anschlusspflicht	9
5.2	Anschlussbegehren	9
5.3	Eigentümerwechsel	9
5.4	Bauliche Änderungen	10

6.	MESSEINRICHTUNGEN	
6.1	Mess- und Tarifapparate	10
6.2	Beschädigung	10
6.3	Plombierung	10
6.4	Messgenauigkeit / Meldepflicht	10
6.5	Prüfung auf besonderes Verlangen	11
7.	MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGEN	
7.1	Montage	11
7.2	Inbetriebnahme	11
7.3	Unterhalt	11
7.4	Kosten	11
8.	FESTSTELLUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS/ RECHNUNGSSTELLUNG	
8.1	Ablesen der Apparate	12
8.2	Fehler bei Mess- und Tarifapparaten	12
8.3	Rechnungsstellung	12
8.4	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	12
9.	TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN	
9.1	Anschlussgebühr	13
9.2	Zahlung der Anschlussgebühr	13
9.3	Benützungsgebühren	13
9.4	Indexierung der Gebühren	14
10.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
10.1	Einstellung der Energielieferung	14
10.2	Beschwerderecht	15
10.3	Strafe	15
10.4	Verwaltungszwang und Rechtsöffnungsmittel	15
10.5	Inkrafttreten	15
	ANHANG	16

Die Urversammlung der Gemeinde Visp, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen Art. 69, 75 und 78 der Verfassung des Kantons und der Republik Wallis;
- eingesehen Art. 10 des kant. Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
- eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 14. Juli 1982 betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie;
- eingesehen den Detailnutzungsplan Visp-West vom 30. August 1994;
- eingesehen Art. 6, 17, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst folgendes Reglement zur Nutzung der Abwärme aus dem Rücklauf des Kühlwassers der Lonza in den Grossgrundkanal (im Folgenden „**Kanalwasser**“ genannt):

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 *Gemeindeaufgabe*

Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet zuständig für den Anschluss an Energieanlagen.

Für bestimmte Gebiete (Zonen) kann sie im Rahmen eines Energiekonzepts die Erschliessung durch einen bestimmten leistungsgebundenen Energieträger oder gemeinschaftliche Energieanlagen vorsehen.

Sofern die verteilte Energie aus erneuerbaren Energien oder Abwärme produziert wird, kann die Gemeinde den Anschluss der Gebäude an ein Netz vorschreiben.

1.2 *Öffentliche Anlage*

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält unter dem Namen „Fernwärmeversorgung Visp West“ im Gebiet Visp West ein Anergienetz zur Versorgung der Gebäude mit Fernwärme.

Das Anergienetz entnimmt dem Grossgrundkanal das erwärmte Wasser, führt dieses zur Nutzung der Abwärme den angeschlossenen Gebäuden zu und lässt anschliessend das genutzte Kanalwasser wieder in das Gewässer zurückfliessen.

Die Fernwärmezone Visp West entspricht dem Perimeter gemäss Detailnutzungsplan vom 30.08.1994 und ist begrenzt durch die Ringstrasse (Ost), die SBB-Linie (Süd), die Wehreyestrasse (West) und den Grossgrundkanal (Nord).

1.3 Grundlage des Bezugsverhältnisses

Dieses Reglement mit den gestützt darauf erlassenen Werkvorschriften und den Tarifen bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Visp als Eigentümerin der Fernwärmeversorgung Visp West (hiernach FWV genannt) und dem Nutzer von der Abwärme aus dem Kanalwasser (im Folgenden „Bezüger“ genannt). Die Tatsache des Energiebezuges (Energie = Fernwärme) gilt als Anerkennung des Reglements mit den geltenden Werkvorschriften und Tarifen. Dieses Reglement mit den Werkvorschriften und Tarifen wird jedem Bezüger ausgehändigt.

Die an das Verteilnetz der Gemeinde Visp angeschlossenen Anlagen müssen allen geltenden behördlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen sowie nach den jeweils gültigen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden.

1.4 Bezüger

Eine dauernde Wärmeabgabe erfolgt an die angeschlossenen Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft in der Fernwärmezone Visp West. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird die Fernwärme gesamthaft abgegeben.

1.5 Geltungsbereich

Die Anschlussbestimmungen gelten für alle Teile der Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher die von Kanalwasser durchflossen werden.

Die Kostengrenze der Installation zwischen FWV und Bezüger befindet sich im Vorlauf am Flansch des Wasserzählers bzw. im Rücklauf am Flansch des Absperrkugelhahnes. In besonderen Fällen können mit dem schriftlichen Einverständnis der Gemeinde Abweichungen gegenüber den vorliegenden Vorschriften bewilligt werden.

1.6 Subsidiäres Recht / Gerichtsstand

Für das Wärmebezugsverhältnis zwischen der FWV und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist Visp.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG

2.1 Technische Verhältnisse/ Begriffsdefinition

Die FWV liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements Energie.

Der Betreiber kann die Abwärme zu Heizzwecken mittels einer Wärmepumpe (im Folgenden „**Heizfall**“ genannt) oder zu Kühlzwecken mittels einem Wärmetauscher (im Folgenden „**Kühlfall**“ genannt) verwenden.

Ein Leitungsanschluss (im Folgenden „**Hausanschluss**“ genannt) umfasst gemäss Anschlussschema nachfolgende Teile, welche von der Gemeinde installiert werden.

- Einführung des Kanalwassers:
 - das Leitungsstück vom Hauptleitungs- T-Stück bis zum Flansch nach dem Wasserzähler inkl. Grab-, Maurer- und Instandstellungsarbeiten (103)
 - den Grundstückabsperrschieber (102)
 - den Absperrkugelhahn im Gebäude (104)
 - den Wasserzähler (105)

- Rückgabe des Kanalwassers:
 - das Leitungsstück vom Hauptleitungs- T-Stück bis zum Flansch nach dem Absperrkugelhahn im Gebäude
 - das Sifon (113), damit sich die Rücklaufleitung nicht entleert

Der Geräteanschluss (im Folgenden „**Bezügeranschluss**“ genannt) umfasst folgende Elemente, welche durch den Betreiber auf dessen Kosten installiert werden:

- den Filter (106)
- die Mengenregulierung Taco-Setter (107)
- das Ventil (108)
- die ggf. notwendige Pumpe (109)
- die Wärmepumpe im Heizbetrieb (20x)
- den Wärmetauscher im Kühlbetrieb (20x)
- je zwei Thermometer und ein Manometer im Vor- und Rücklauf des Kanalwassers (110, 111)
- die flexiblen Verbindungen von der Leitung zum Verdampfer (112)
- Strömungswächter (117)
- die Abflusstemperaturregelung im Kühlfall (115)

2.2 Kostenschnittstelle / Hausanschluss

Die Gemeinde liefert den Hausanschluss auf ihre Kosten und verlangt dafür vom Bezüger von Kanalwasser eine einmalige Anschlussgebühr. Diese einmalige Anschlussgebühr wird im Kapitel Tarife / Abgaben und Gebühren (§ 9) festgelegt.

Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Reglementes; es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an diesen Anlagen. Überdies besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Der Hausanschluss wird gut zugänglich im Kellergeschoss installiert. Falls die Wärmepumpe nicht im Kellergeschoss eingebaut wird, hat der Hauseigentümer die Kosten für die Verlegung der Leitungen im Haus selber zu tragen. Der Hausanschluss bleibt Eigentum der FWV.

Die Anlagenteile ‚Bezügeranschluss‘ plant und beschafft der Bezüger auf seine Kosten und bleiben sein Eigentum. Dazu gehört ebenso die Stromversorgung der eingebauten Anlage und deren Betrieb.

2.3 Wasserzähler

Der eingebaute Wasserzähler wird von der Gemeinde plombiert und jährlich abgelesen. Auf Grund der abgelesenen Werte bezahlt der Bezüger der Anlage eine Benützungsgeld, die im Kapitel Abgaben und Gebühren (§ 9) näher erläutert wird.

Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.

2.4 Lieferungsbedingungen

Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an die Fernwärme ist ein von der Gemeinde bewilligtes Anschlussbegehren (§ 5 Ziff. 2).

2.5 Verweigerung der Energieabgabe

Die FWV verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltspflicht Schäden für die FWV drohen oder eintreten. Die FWV kann, unter Mitteilung an den Bezüger, die Ersatzvornahme anordnen, d.h. die Reparatur auf Kosten des Abnehmers veranlassen. Weitere Verweigerungsgründe sind in den §§ 3 und 10 aufgelistet.

2.6 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

Die Gemeinde erwirbt die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Durchleitungsrechte für den Hausanschluss. Die betroffenen Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haben der Gemeinde die notwendigen Durchleitungs- und Anschlussrechte unentgeltlich einzuräumen.

Die Bezüger haben den Mitarbeitenden der FWV weiter ein ständiges und uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten mit dem Hausanschluss für Instandstellungs-, Sicherheits- und Ablesevorkehren zu gewähren.

3. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

3.1 *Regelmässigkeit der Energielieferung*

Die FWV liefert das erwärmte Wasser ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur gemäss den technischen Grundlagen (§ 4) und in Abhängigkeit der Jahreszeit. Vorbehalten bleiben besondere Ausnahmegestimmungen gemäss § 2 Ziff. 5.

3.2 *Unterbrechungen und Einschränkungen*

Die FWV kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- bei Betriebsstörungen
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten (LONZA) der FWV
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Sabotage usw.).

3.3 *Vorgehen bei Unterbrüchen*

Die FWV verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht.

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

3.4 *Wiederinbetriebsetzung*

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend auf Wunsch des Bezügers ausgeschalteter Anlagen ist die FWV rechtzeitig zu verständigen.

3.5 *Haftung*

Die FWV schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 100 OR) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens der FWV nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der FWV durch Dritte zurückzuführen sind,
- der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber der FWV nicht nachkommt und dafür nicht belangt werden kann.

4. TECHNISCHE GRUNDLAGEN

4.1 Wärmeträger

Durch den Lonzakanal fließen im Normalfall ca. 2-3 m³/sec Wasser. Bei diesem Kanalwasser handelt es sich um grob vorfiltriertes Rhonewasser, das zu Kühlzwecken verwendet wurde. Bei Gewittern, Hochwasser oder bei Kanalreinigungsarbeiten kann der Feststoffanteil kurzzeitig ansteigen.

Das Wasser wurde chemisch untersucht. Diese Analyse kann bei der Gemeinde zu Bestimmung des Leitungs-, Armaturen- und Apparatematerials angefordert werden.

4.2 Temperaturen

Für die Auslegung der Wärmepumpen im Heizfall und/oder der Wärmetauscher im Kühlfall sind die unten angegebenen Temperaturen massgebend.

Die Gemeinde garantiert eine Vorlauftemperatur und verlangt, dass die Rückgabetemperatur den untenstehenden Wert nicht unter- bzw. überschreitet.

Die Garantie der Vorlauftemperatur kann nur insoweit gegeben werden, als die Temperatur am Ausgang des Lonzawerkes als Energielieferant gemessen wird.

Auslegungstemperaturen für den Heizfall:

- Vorlauftemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
(während der Werksabstellung der Lonza gibt der übergeordnete Energielieferant keine Wärme ans Kanalwasser ab; dieses hat zu diesem Zeitpunkt Rhonewassertemperatur, d.h. ca. 4 bis 5°C).
- Rückgabetemperatur 2°C

Auslegungstemperaturen für den Kühlfall:

- Vorlauftemperatur: **ca. 18°C (16° - 21°C, je nach Wassertemperatur des Grossgrunkanals)**
- Rückgabetemperatur: + 5°C der Vorlauftemperatur

4.3 Druck

Der Druck in der Kanalwasserleitung bewegt sich zwischen 0.5 und 1.5 bar.

Um den konstanten Massenstrom im Verdampfer sicher auszugleichen, muss der Gesuchsteller auf seine Kosten eine Umwälzpumpe (109) einbauen.

4.4 Anschlüsse

Die Leitungen müssen mit flexiblen Verbindungen an die Wärmepumpe und/oder den Wärmetauscher angeschlossen werden. Die Eigenschaften des Wassers sind derart, dass die Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher aus rostfreiem Stahl (V4A) vorzusehen ist. Wärmepumpe und/oder Wärmetauscher mit Kupferlot sind nicht erlaubt. Die Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher müssen in geschweisster bzw. hartgelöteter Ausführung installiert werden.

4.5 Wasserrückgabe

Die Wasserrückgabe muss an die Rücklaufsammelleitung erfolgen (vgl. Anschlussschemen im Anhang).

Die Temperatur des Rückgabewassers darf im Heizfall nicht unter 2°C liegen und im Kühlfall darf die Vorlauftemperatur nicht um mehr als 5°C überschritten werden.

Im speziellen ist darauf zu achten, dass der Einlauf in das Sifon höher liegt, als die Pumpe und der Verdampfer, damit die Pumpe nicht leer laufen kann.

4.6 Erforderliche Sicherheitseinrichtungen

Durch den Bezüger sind folgende Sicherheitseinrichtungen auf dessen Kosten zu installieren:

- Frostschutzthermostat (119) im wasserseitigen Rücklauf
- Strömungswächter im Wasserzulauf zum Verdampfer bzw. zum Wärmetauscher
- Hoch- und Niederdruckpressostat im Kältemittelkreislauf, wobei die Pressostaten vor der Übergabe der Anlage durch den Ersteller zu plombieren sind
- Sicherheitsventil im Kältemittelkreislauf, sofern dies vom Schweizerischen Verein für Druckbehälterüberwachung SVDB verlangt wird
- Die FWV behält sich vor, ein Gasleckwarngerät oder ein Zwischenkreis (indirekte Nutzung mit Wärmetauscher, analog zum Kühlfall) zu verlangen.

4.7 Revision und Überwachung

Der Bezügeranschluss ist auf Kosten des Energiebezügers ordentlich zu unterhalten. Dabei sind:

- die Anlagen durch den Benützer auf Grund der Betriebsanleitung der Lieferanten laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten.
- in Abständen von 2 Jahren die Anlagen durch eine ausgewiesene Firma kontrollieren und revidieren zu lassen. Bei Neuanlagen erfolgt die erste Revision nach 5 Jahren.

5. VERTRAGSABSCHLUSS / EIGENTÜMERWECHSEL

5.1 *Anschlusspflicht*

In der Fernwärmezone Visp West sind alle Neubauten an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

Für bestehende Bauten gilt die Anschlusspflicht, sobald die bestehende Heizung erneuert wird.

In der Fernwärmezone dürfen keine Heizungen installiert werden, die Elektrizität oder fossile Brennstoffe als Energieträger verwenden.

5.2 *Anschlussbegehren*

Für den Kanalwasserbezug ist der Gemeinde Visp ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen.

Dem Gesuch müssen folgende Pläne beigelegt werden:

- Situationsplan des Grundstücks
- Grundriss des Kellergeschosses
- Schnitt des Gebäudes

Das Gesuch ist in 3-facher Ausführung einzureichen.

Der Entscheid über den Anschlussantrag wird dem Antragsteller nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich mitgeteilt. In der Bewilligung wird u.a. festgehalten:

- die auf Grund des Antrages vereinbarte Leistung
- der Verwendungszweck
- die Beschreibung der wärmeverbrauchenden Objekte
- die einmalige Anschlussgebühr.
- der Verweis auf die geltenden Reglementsbestimmungen

Mit den Anschlussarbeiten an das öffentliche Netz darf, vorbehalten das schriftliche Einverständnis der Gemeinde, frühestens nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

5.3 *Eigentümerwechsel*

Beim Verkauf einer der FWV angeschlossenen Liegenschaft übernimmt der Erwerber die Anschlussbewilligung mit allen Rechten und Pflichten und anerkennt das geltende Reglement.

Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Energie.

5.4 *Bauliche Änderungen*

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bezügers.

6. MESSEINRICHTUNGEN

6.1 *Mess- und Tarifapparate*

Die für die Messung der bezogenen Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate (Wasserzähler) werden von der FWV auf ihre Kosten geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Bezüger hat der FWV den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2 *Beschädigung*

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger in Rechnung gestellt.

6.3 *Plombierung*

Mess- und Tarifapparate werden von der FWV geliefert, montiert und demontiert.

Plomben der FWV dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die FWV ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der Behörden dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die zivil rechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

6.4 *Messgenauigkeit / Meldepflicht*

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der FWV zu melden.

6.5 *Prüfung auf besonderes Verlangen*

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Bezüger die Kosten der Prüfung einschliesslich die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. Im gegenteiligen Fall gehen die Aufwendungen zu Lasten der FWV.

7. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGEN

7.1 Montage

Die Montage muss durch zuverlässige und qualifizierte Unternehmen erfolgen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde, ob die erforderliche Fachkompetenz vorhanden ist. Die Anlageteile, in welchem Kanalwasser zirkuliert, müssen durch den beigezogenen Heizungsingenieur der Gemeinde überprüft werden.

7.2 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der erstellten Bezügeranlagen darf nur durch die FWV und im Beisein des Heizungsingenieurs der Gemeinde erfolgen. Das Datum der Inbetriebnahme muss der Gemeinde 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form angezeigt werden.

Jegliche spätere Änderungen an der Anlage sind von der Gemeinde zu bewilligen und nach deren Ausführung abnehmen zu lassen.

7.3 Unterhalt

Die FWV und die Bezüger sind verpflichtet, je auf eigene Kosten die ihnen gehörenden Haus- oder Bezügeranschlussanlagen sorgfältig und regelmässig zu unterhalten.

Allfällige Schäden oder Funktionsstörungen an der Anlage müssen der Gemeinde durch die Bezüger umgehend schriftlich gemeldet werden.

7.4 Kosten

Die erstmalige Inbetriebnahme geht zu Lasten der Gemeinde. Sind weitere Kontrollen erforderlich, stellt die Gemeinde die Aufwendungen dem Bezüger in Rechnung.

8. FESTSTELLUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS / RECHNUNGSSTELLUNG

8.1 *Ablesen der Apparate*

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der FWV in einer von dieser bestimmten Ordnung. In der Regel erfolgt die Ablesung im Monat Mai.

Der Bezüger hat die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit der Messapparate in der von der FWV verlangten Weise zu gewährleisten.

8.2 *Fehler bei Mess- und Tarifapparaten*

Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtet. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.3 *Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger für die Benützung der FWV erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen. Die FWV hat das Recht zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder die Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen.

Die Energierechnungen für Grund-, Bezugs- und Mietgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist vom Bezüger der gesetzliche Verzugszins geschuldet, sofern der Gemeinderat nicht einen von diesem abweichenden festlegt.

8.4 *Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen*

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Heiz- und Kühlanlagen befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Grund- und Mietgebühr.

9. TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN

9.1 Anschlussgebühr

Die Gemeinde erstellt auf Ihre Kosten den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr.

Die Höhe dieser einmaligen Anschlussgebühr beträgt:

Fr. 5'000.-- pro lt/s Bezugsmenge

Ist das Gebäude mehr als 100m von der Hauptleitung der Kanalwasserversorgung entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, für die Erstellung der Leitung die Anschlussgebühr nach Aufwand zu berechnen. Die Anschlussgebühr darf in diesem Falle 50% der Kosten der ordentlichen Anschlussgebühr nicht überschreiten.

9.2 Zahlung der Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat in der Anschlussbewilligung und in der Baubewilligung, die zusammen und gleichzeitig ausgestellt werden, festgelegt.

Für noch nicht angeschlossene, bestehende Gebäude in der Fernwärmezone wird die einmalige Anschlussgebühr auf den Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Die Anschlussgebühr schuldet der Gesuchsteller. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

9.3 Benützungsg Gebühr

Die Gemeinde erhebt eine jährliche

- a) Grundgebühr,
- b) Bezugsgebühr und
- c) Mietgebühr

Die aufgeführten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zusätzlich geschuldet ist.

Die Benützungsg Gebühren schulden die jeweiligen Bezüger als Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter zu bezeichnen.

a) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung des Kanalwasser erhoben. Diese wird unabhängig vom Wasserbezug aufgrund der angeschlossenen Bezugsmenge jährlich wie folgt verrechnet:

Fr. 1'500.-- pro lt/s Bezugsmenge

b) Bezugsgebühr:

Die auf den effektiven Verbrauch abgestellte Bezugsgebühr beträgt:

Fr. 0.20 pro m³ Wasserbezug

c) Mietgebühr:

Für die Bereitstellung der Mess- und Tarifapparate (Wasserzähler) wird den Bezügern pro Einheit eine jährliche Mietgebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

9.4 Indexierung der Gebühren

Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2005 (Stand 100 Punkte). Steigen die Indexpunkte um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu}}{100} = \text{Gebühr neu.}$$

10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 *Einstellung der Energielieferung*

Die FWV ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (§2 Ziff. 5 und § 3 Ziff. 2) zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- den Beauftragten der FWV den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen und Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

10.2 *Beschwerderecht*

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG).

10.3 *Strafe*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 20'000.-- im Einzelfall geahndet.

10.4 *Verwaltungszwang und Rechtsöffnungsmittel*

Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleichgestellt.

10.5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement gilt für die Fernwärmezone Visp West und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates unmittelbar in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. Mai 2006 genehmigt, an der Urversammlung vom 30. Mai 2006 durchberaten und am Urnengang vom 24. September 2006 genehmigt worden.

Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 10. Oktober 2007

Der Präsident:

Der Schreiber:

René Imoberdorf

Edmund Walpen

ANHANG

- Anhang 1: Situation Gebietsbereich (Fernwärmezone) Visp West gemäss Detailnutzungsplan
- Anhang 2: Situationsplan Fernwärmenetz Visp West
- Anhang 3: Anschlussschema direkte Wärmenutzung Fernwärmenetz Visp West
- Anhang 4: Anschlussschema indirekte Wärmenutzung Fernwärmenetz Visp West
- Anhang 5: Gesuch für Anschluss an Fernwärmenetz Visp West